

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 33

Potsdam, den 18. Januar 2022

Sonderamtsblatt Nr. 02

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung - Inzidenzanstieg über 750 entsprechend sowie des Anteils der intensivstationär behandelten Covid-19-Patienten gemäß § 27 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Entsprechend der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts (<https://www.rki.de/inzidenzen>) überschreitet in der Landeshauptstadt Potsdam an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 750.

Am 15. Januar 2022 lag diese Inzidenz bei 809,4
Am 16. Januar 2022 lag diese Inzidenz bei 874,7
Am 17. Januar 2022 lag diese Inzidenz bei 874,7

Der Anteil der intensivstationär behandelten Covid-19-Patientinnen und Patienten beträgt an drei aufeinanderfolgenden Tagen

laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit landesweit:

Am 15. Januar 2022 lag dieser Anteil bei 14,8
Am 16. Januar 2022 lag dieser Anteil bei 14,7
Am 17. Januar 2022 lag dieser Anteil bei 14,7

Nach § 27 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. November 2021 in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 14. Januar 2022 hat die zuständige Behörde, wenn an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 750 überschreitet und der Anteil der intensivstationär behandelten Patientinnen und Patienten mindestens 10 Prozent erreicht, die Überschreitung unverzüglich in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Ab dem Tag nach der Bekanntgabe gelten die in § 27 Abs. 1 der Verordnung (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV vom 23. November 2021, in der Fassung der 3. Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-EindV vom 14. Januar 2022) vorgesehenen Schutzmaßnahmen. Dies sind:

- (1) In der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur in den folgenden Fällen sowie in weiteren vergleichbar gewichtigen Ausnahmefällen zulässig:
 - a) der Besuch von Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern sowie von Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten,
 - b) die Wahrnehmung des Sorge- oder eines gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Umgangsrechts,
 - c) die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen,
 - d) die Begleitung und Betreuung von schwer erkrankten Kindern, von Sterbenden und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

Redaktion: Dieter Horn
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilffhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam
REWE Pilske oHG, In der Feldmark 3a, 14476 Potsdam
Roggenbuck, Ortsvorsteher, Eschenweg 28, 14476 Potsdam
Satz & Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal



- e) die Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und pflegerischer Leistungen,
 - f) die Inanspruchnahme veterinärmedizinischer Leistungen und die Versorgung und Pflege von Tieren,
 - g) die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 - h) das Aufsuchen der Arbeitsstätte und die Ausübung beruflicher, dienstlicher oder der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienender ehrenamtlicher Tätigkeiten,
 - i) die Teilnahme an Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes, religiösen Veranstaltungen, nicht-religiösen Hochzeiten und Bestattungen,
 - j) die Teilnahme an nach dieser Verordnung nicht untersagten Veranstaltungen,
 - k) die Durchführung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und zur Jagdausübung durch jagdberechtigte und beauftragte Personen,
- 2. genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,
 - 3. Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen; die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 bis 7 gelten entsprechend.
 - (2) Wenn in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen beide der in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, hat die zuständige Behörde dies unverzüglich in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Ab dem Tag nach der Bekanntgabe entfallen die Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 3; Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

Die nächtliche Ausgangsbeschränkung nach Satz 3 Nummer 1 gilt nicht für

- 1. geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,

Potsdam, 17. Januar 2022

*Mike Schubert
Oberbürgermeister*